

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/4/12 20b177/06b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.04.2007

Norm

KO §41 Abs2

KO §58

Rechtssatz

Auch eine Forderung, die nicht geeignet ist, Konkursforderung zu sein, weil sie ihrer Natur nach im Konkurs nicht verfolgbar ist (hier: Geldstrafe des Gemeinschuldners), lebt durch die erfolgreiche Anfechtung der Erfüllung der Geldschuld wieder auf. Sie kann während des Konkurses nur in das konkursfreie Vermögen oder erst nach Aufhebung des Konkurses geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

• 2 Ob 177/06b

Entscheidungstext OGH 12.04.2007 2 Ob 177/06b

Veröff: SZ 2007/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122030

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$